Ausführungsbestimmungen

*Zu Artikel 1*

 Die in Klammern angegebenen Kürzel (SBb, USA usw.) sind für den internen Gebrauch bestimmt und sollen im Verkehr mit Dritten möglichst nicht angewandt werden.

*Zu Artikel 2.1*

1 Vor der Beschlussfassung über die Aufnahme einer neuen Regionalgruppe hat der Vorstand die Meinungsäusserungen der Regionalgruppen einzuholen.

 Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

2 Qualifiziertes Mehr für den Ausschluss eines Aktivmitgliedes: siehe Artikel 11, Abs. 2.

*Zu Artikel 2.3*

 Die Regionalgruppen richten ihre Vorschläge an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

*Zu Artikel 3*

1 Den Regionalgruppen obliegt in erster Linie die Basisarbeit mit sehbehinderten und blinden Menschen sowie die Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit in Belangen des Sehbehindertenwesens auf kommunaler, kantonaler und / oder regionaler Ebene.

2 Beratungs- und Fachstellen des Schweiz. Blindenbundes sind nach Bedarf zur fachlichen und administrativen Hilfestellung an die Regionalgruppen gehalten. Insbesondere ist eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation zu pflegen.

3 Als stark sehbehindert im Sinne des Schweiz. Blindenbundes gilt, wer derart sehgeschädigt ist, dass gesellschaftliche, kulturelle oder berufliche Aktivitäten nicht oder nur sehr beschränkt möglich sind.

4 Zur Erbringung des Nachweises kann in Zweifelsfällen die Regionalgruppe ein ärztliches Attest, die Bestätigung einer kompetenten Fach- oder Beratungsstelle und dgl. anfordern.

*Zu Artikel 5.2*

1 Zur Berechnung der Mandatszahlen gilt als Stichtag der 31. Dezember des Vorjahres.

2 Delegierte müssen am Stichtag im Besitz der gesetzlichen Mündigkeit sein.

3 Angestellte des Schweiz. Blindenbundes können nicht als Delegierte gewählt werden.

4 Jeder Delegierte hat in der DV Sitz und Stimme. Mehr als eine Stimme darf niemand abgeben.

5 Die Regionalgruppen sind gehalten, eine angemessene Zahl von Ersatz-Delegierten zu wählen. Diese erhalten alle Unterlagen für die DV, nehmen an dieser jedoch nur im Verhinderungsfall eines Delegierten teil.

6 Den Delegierten darf kein Stimmzwang auferlegt werden.

7 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der DV ohne Stimmrecht teil. Über die Einladung weiterer Teilnehmer (insbesondere Personal) entscheidet das Präsidium.

*Zu Artikel 5.3, Abs. 1*

1 Der Termin für die ordentliche DV wird durch das Präsidium bestimmt und den Regionalgruppen mindestens ein Jahr im Voraus schriftlich mitgeteilt.

2 Die Einladung zur DV erfolgt durch die Geschäftsstelle.

3 Die Einladung zur ordentlichen DV erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus mit der Traktandenliste und weiteren für die Beschlussfassung nötigen Unterlagen.

4 Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche mit der Einladung angekündigt wurden.

*Zu Artikel 5.3, Abs. 2*

Für eine ausserordentliche DV kann die Frist zur Einberufung bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

*Zu Artikel 5.3, Abs. 3c, lit. b)*

1 Der Präsident darf nicht gleichzeitig auch Vorsitzender einer Regionalgruppe sein.

2 Durch Beschluss der DV können an Stelle des Präsidenten zwei Co-Präsidenten gewählt werden.

*Zu Artikel 5.3, Abs. 3, lit. i)*

1 Anträge der Regionalgruppen sind bis spätestens sechs Wochen vor einer ordentlichen DV schriftlich und begründet der Geschäftsstelle einzureichen.

2 Für eine ausserordentliche DV wird diese Antragsfrist auf drei Wochen verkürzt.

3 Anträge, welche in die Kompetenzen anderer Organe fallen, sind von der DV nicht zu behandeln.

*Zu Artikel 6*

1 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind fachbezogene Qualifikationen zur Abdeckung der Bedürfnisse des Schweiz. Blindenbundes zu berücksichtigen. Jede Regionalgruppe hat grundsätzlich Anrecht auf mindestens einen Sitz.

2 Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes provisorisch ersetzt werden.

3 Für die Bestellung des Vorstandes haben die Regionalgruppen ein Vorschlagsrecht.

4 Angestellte des Schweiz. Blindenbundes sind für den Vorstand nicht wählbar.

5 Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Präsidium.

*Zu Artikel 6.3*

1 Für die laufende Erledigung bestimmter Geschäfte kann der Vorstand Referate ernennen.

2 Ein Referat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes und dem Geschäftsführer.

3 Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Personen mit Stimmrecht Einsitz in das Referat erhalten.

4 Für bestimmte Geschäfte kann das Referat Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

5 Aufgaben und Kompetenzen der Referate werden vom Vorstand in einem Reglement festgehalten.

6 Die finanziellen Kompetenzen jedes Referates dürfen in der Regel diejenigen des Präsidiums nicht übersteigen.

7 Für ausserordentliche Fälle kann der Vorstand eine weiter gehende Regelung der Finanzkompetenzen treffen.

8 Über folgende Geschäfte kann nur der Gesamt-Vorstand befinden:

- Budget,

- Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die DV,

- Anträge an die DV,

- Stellenplan,

- Anstellung des Geschäftsführers,

- Ersatz von Vd-Mitgliedern.

9 Die Referate konstituieren sich selbst.

10 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

11 Beschlüsse der Referate bedürfen der Einstimmigkeit.

12 Kommt eine solche nicht zu Stande, so beschliesst der Vorstand letztinstanzlich.

*Zu Artikel 7.1, Abs. 2)*

 Der Geschäftsführer hat im Präsidium das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

*Zu Artikel 8.2*

 Die Revisionsstelle ist berechtigt, unangemeldet Kassakontrollen durchzuführen.

*Zu Artikel 9*

1 Der Vorstand verabschiedet jährlich ein detailliertes Budget über Kosten, Erträge und Investitionen der einzelnen Bereiche und Kostenstellen. Bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände ist er befugt, angemessene Budgetrevisionen vorzunehmen.

2 Die im Budget enthaltenen Positionen gelten als verbindliche Finanzkompetenzen der Organe, übrigen Gremien und Mitarbeitenden des SBb.

# 3 Delegierte, sowie die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, der Referate, Kommissionen, Arbeitsgruppen und dgl. erfüllen ihre Funktionen ehrenamtlich, d.h. ohne Anspruch auf Honorare oder Lohnzahlungen. Für Verdienstausfall, Spesen und Auslagen sind sie angemessen zu entschädigen.

*Zu Artikel 10*

1 Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre persönlichen Interessen oder diejenigen von ihnen nahestehenden natürlichen oder –juristischen Personen berühren.

2 Ordnungsanträge können beinhalten:

1. Schluss der Rednerliste,
2. Schluss der Diskussion,
3. Beschränkung der Redezeit,
4. Abstimmung mit offenem Handmehr.

 Nach *je einem* befürwortenden und ablehnenden Votum ist ein Ordnungsantrag ohne weitere Diskussion zur Abstimmung zu bringen.

*Zu Artikel 15*

1 Für Postcheck- und Bankverkehr des täglichen Bedarfs können vom Vorstand weitere Personen zur Kollektivunterschrift ermächtigt werden.

2 Korrespondenzen und dgl., die der Abwicklung von Routinegeschäften dienen, werden von den betreffenden Mitarbeitenden mit Einzelunterschrift gezeichnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführer.

*Zu Artikel 16*

1 Der Geschäftsführer ist verantwortlich für eine zweckmässige Verteilung der Arbeiten sowie deren exakte, termingerechte und kostengünstige Erledigung.

2 Ihm sind alle in einem Arbeitsverhältnis mit dem Schweiz. Blindenbund stehenden Mitarbeiter unterstellt.

*Zu Artikel 20*

 Zur Begutachtung an:

1. Bundesamt für Wohnungswesen,
2. die Finanzdirektionen bzw. Steuerämter aller Kantone / Gemeinden, welche dem Schweiz. Blindenbund Steuerbefreiung gewähren.

*Zu Artikel 21*

Qualifiziertes Mehr: siehe Artikel 11. Abs. 3.

*Zu Artikel 22*

 Für die in Reglementen etc. enthaltenen Bezeichnungen gelten automatisch die in diesen Statuten eingeführten neuen Bezeichnungen:

 *alt:* neu:

 *Zentralvorstand* Vorstand (Vd)

 *Ausschuss* Präsidium (Pm)

 *Sekretariat* Geschäftsstelle

 *Zentralpräsident* Präsident

 *Sekretär* Geschäftsführer

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2000 gutgeheissen und treten am 1. Juli 2000 in Kraft.

Ziffer 3 der Bestimmungen zu Art. 6.3 wurde an der Delegiertenversammlung vom 6. Juni 2015 ersatzlos gestrichen und die übrigen Ziffern nachgerückt.

Der Vorsitzende der DV Der Protokollführer der DV

vom 6. Juni 2015: vom 6. Juni 2015

Oswald Bachmann Jvano Del Degan

Co-Präsident Geschäftsführer